

Statuten insieme Kanton Bern



Verein im Dienste von Menschen mit einer geistigen Behinderung

A Allgemeines

Name Sitz

Art.1

Der Verein insieme Kanton Bern ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern, nachfolgend "Verein" genannt.
Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Zweck

Art.2

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen, die Förderung und Integration von Menschen mit einer geistigen Behinderung in allen Lebensbereichen.

Er unterstützt die insieme-Regionalvereine des Kantons bei der Erfüllung ihrer Aufgaben

Aufgaben

Art 3

Dieses Ziel sucht er zu erreichen durch:

- Interessenvertretung insbesondere auf kantonaler Ebene
- Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- Führen eigener Angebote im Ferien- und Freizeitbereich
- Beratung für den ganzen Kanton Bern
- Angebote zum Meinungs- und Gedankenaustausch betroffener Angehöriger
- Unterstützung der Betroffenen und Angehörigen gegenüber Medien, Behörden, Wirtschaft und Organisationen

Beschaffung der Mittel

Art. 4

Zur Erreichung der Vereinszwecke werden folgende Mittel verwendet:

- Mitgliederbeiträge von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern
- Beiträge der Regionalvereine
- Erträge aus Leistungsverträgen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen

B Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 5

Mitglieder des Vereins sind Regionalvereine (juristische Personen) welche ähnlichen Ziele wie insieme Kanton Bern verfolgen und ihren Sitz im Kanton Bern haben. Sie haben als juristische Personen an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Unmittelbare und stimmberechtigte Mitglieder (ordentliche Mitglieder) von insieme Kanton Bern sind alle Aktivmitglieder der Regionalvereine im Kanton Bern.

Die «assoziierte Mitgliedschaft» steht privaten und öffentlichen Institutionen offen, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Assoziierte Mitglieder sind durch je eine Stimme an der Mitgliederversammlung vertreten.

Aufnahme

Aufnahmegesuche von Regionalvereinen und assoziierten Mitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung von insieme Kanton Bern auf Antrag des Vorstands. Es besteht kein Recht auf Aufnahme.

Austritt und Ausschluss

Art. 6

Tritt ein Mitglied aus einem Regionalverein aus oder wird es von diesem ausgeschlossen, erlischt auch die Mitgliedschaft bei insieme Kanton Bern zum gegebenen Zeitpunkt.

Die Regionalvereine melden Austritte innerhalb von 30 Tagen an insieme Kanton Bern

Verletzt ein Regionalverein in gravierender Weise die Interessen des Vereins, kann es auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene und ausgetretene Regionalvereine dürfen «insieme» nicht mehr in ihrem Namen führen. Assoziierte Mitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen des Vereins verstossen. Bleibt ein assoziiertes Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

C Organisation

Organe

Art.7

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Einberufung der MV

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres. Ort und Datum werden vom Vorstand bestimmt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks verlangt.

In ausserordentlichen Fällen kann der Vorstand anordnen, dass die Mitgliederversammlungen mittels einer digitalen Plattform durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen mit Bekanntgabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Beschlüsse dürfen nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Art. 9

Anträge an die Mitgliederversammlung für zusätzliche Traktanden müssen mindestens 20 Tage vor dem Termin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 10

Aufgabe der MV

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung, der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle und Decharge Erteilung an den Vorstand.
- Festsetzung der Beiträge der Regionalvereine an insieme Kanton Bern und der Mitgliederbeiträge der assoziierten Mitglieder.
(Die Beiträge der Regionalvereine und der assoziierten Mitglieder können unterschiedlich sein)
- Genehmigung des Budgets.
- Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, sowie der Kontrollstelle
- Aufnahme von neuen Regionalvereinen und assoziierten Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
- Ausschluss von Regionalvereinen und assoziierten Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.

Beschlussfassung

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfachen Mehrheitsentscheid der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
- Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
- Es wird in der Regel offen abgestimmt und gewählt.
- Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen.

Vorstand

Art.11

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Pattsituationen hat der Präsident/die Präsidentin Stichentscheid. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin nach eigenem Ermessen oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Die Unterschriftenregelung wird im Geschäftsreglement festgelegt. Dieses wird vom Vorstand beschlossen.

Die Mitglieder des Vorstands stellen sich grundsätzlich unbezahlt und ehrenamtlich zur Verfügung.

Spesen und Entschädigungen/Honorare für besonderen Aufwand werden im Spesenreglement festgelegt. Dieses wird vom Vorstand beschlossen und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Aufgabe des Vorstandes

Art. 12

Der Vorstand ist zuständig für:

- den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte
- für die Ausarbeitung der Vereinspolitik
- die Planung und Organisation des Jahresprogramms
- den Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- die Vertretung des Vereins gegen aussen
- für den Einsitz in Ausschüssen und Kommissionen
- Für die Mittelbeschaffung
- Die Buchführung und Vermögensverwaltung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Erstellung und Genehmigung von Arbeitspapieren
- Die Qualitätssicherung

Für operative Aufgaben kann der Vorstand Personen gegen Bezahlung anstellen oder beauftragen und insbesondere eine Geschäftsstelle einrichten. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Reglement festgehalten, das vom Vorstand erlassen wird. Der Vorstand steht der Geschäftsleitung vor

Art.13

Die Kontrollstelle besteht aus einer professionellen Revisionsstelle oder aus zwei Personen, die nicht Vorstandsmitglieder des Vereins, eines Regionalvereins oder eines assoziierten Mitglieds sind. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Geschäftsjahr **Art. 14**
Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Verbindlichkeiten **Art. 15**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

D Auflösung

Art. 16
Die Mitgliederversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3
der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen einer wegen
Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher
Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die begünstigte
Organisation entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des
Vorstands.

E Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 2.
Dezember 2024 angenommen worden und treten ab sofort in Kraft. Sie
ersetzen diejenigen vom 20. Juni 2018

Eugen Uebel
Delegierter insieme Region Bern



Kathrin Häberli
Delegierte insieme Thun Oberland

